

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Schwimmbezirks Nordwestfalen e.V.**

**§ 1 Vertragspartner & Geltungsbereich**

(1) Der Vertrag über

- die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme oder
- die Ausrichtung von Veranstaltungen

kommt ausschließlich zwischen dem

Schwimmbezirk Nordwestfalen e.V., Am Förderturm 35, 45739 Oer-Erkenschwick

Registergericht: Amtsgericht Recklinghausen Registernummer: VR 3044

Steuer Nr.: 340/5759/0861

im Folgenden Sb-NW genannt

und der teilnehmenden Person bzw. Verein zustande.

(2) Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Sb-NW als Veranstalter und der teilnehmenden Person bzw. des ausrichtenden Vereins gelten ausschließlich die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ – AGB - in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Abschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen der teilnehmenden Person bzw. des ausrichtenden Vereins werden nicht anerkannt, es sei denn, der Sb-NW stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu bzw. in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

(3) Der Veranstalter ist grundsätzlich der Sb-NW. Abweichungen davon sind der Ausschreibung zur Veranstaltung zu entnehmen.

**§ 2 Angebote und Konditionen**

A. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung

**1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand**

(1) Die Anmeldung erfolgt, sofern nicht anders ausgewiesen, online über die Website des Sb-NW.

(2) Erfolgt die Anmeldung online über die Website des Sb-NW, kann die teilnehmende Person vor dem Abschicken der Anmeldung die angegebenen Daten jederzeit ändern und einsehen. Die Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die teilnehmende Person die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Einwilligungserklärung zum Datenschutz“ akzeptiert sowie als gelesen bestätigt und dadurch diese Vertragsbedingungen akzeptiert. Durch Abschicken der Anmeldung gibt die teilnehmende Person einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines Vertrages mit dem Sb-NW über die Teilnahme an einer Veranstaltung ab. Die anmeldende Person erhält danach eine Eingangsbestätigung des Anmeldeantrages. Die Eingangsbestätigung dokumentiert eine verbindliche Anmeldung und ist auch gleichzeitig die Anmeldebestätigung. Die Veranstaltungsplätze werden grundsätzlich in der Reihenfolge der vollständigen Anmeldungen vergeben, ggf. unter Berücksichtigung der eingereichten Nachweise, sofern Nachweise einzureichen sind.

(3) Bei Überbuchung der Veranstaltung wird eine Warteliste angelegt. Es werden nur Personen auf der Warteliste geführt, die alle notwendigen Voraussetzungen und Nachweise für eine Anmeldung bereits eingereicht haben, sofern diese erforderlich sind. Für Personen auf der Warteliste kann die Anmeldebestätigung erst nach Freiwerden eines Veranstaltungspaltes versendet werden. Bei kurzfristigem Freiwerden erfolgt ggf. vorerst eine telefonische Benachrichtigung.

(4) Die teilnehmende Person erhält rechtzeitig vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme eine E-Mail, mit weiteren spezifischen Informationen, sofern Änderungen eingetreten sind. Ansonsten ist die Anmeldebestätigung auch die Einladung.

(5) Der Sb-NW behält sich die Ablehnung einer teilnehmenden Person vor.

(6) Die teilnehmende Person ist zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

## **2. Zahlungsmodalitäten**

(1) Die anfallenden Teilnahmegebühren sind in den Ausschreibungen der einzelnen Veranstaltungen aufgeführt.

(2) Rabattierte Gebühren werden Personen bzw. Personengruppen nur gewährt, sofern Veranstaltungskosten von den jeweiligen Vereinen übernommen werden. Ein Anspruch auf die Gewährung einer rabattierten Teilnahmegebühr besteht nicht. Rabattierungen werden nicht bei der Anmeldung berücksichtigt, sondern gesondert vereinbart.

(3) Besondere Ermäßigungen für Arbeitslose, Sozialhilfeempfangende, Freiwilligen-dienstleistende, Studierende, Auszubildende o.ä. werden nicht gewährt.

(4) Um einen schnellen und sicheren Zahlungsverkehr zu gewährleisten, werden die Teilnahmegebühren, sofern nicht anders ausgewiesen, per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Damit ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtend.

## **3. Teilnahmebedingungen**

(1) Viele Veranstaltungen erfordern die aktive Teilnahme an sportpraktischen Einheiten im Wasser und an Land. Wie bei allen sportlichen Betätigungen kann die körperliche Beanspruchung in seltenen Fällen mit potenziellen gesundheitlichen Risiken verbunden sein. Die anmeldende Person bestätigt durch die Anmeldung und Teilnahme, dass eine Sportgesundheitsuntersuchung ohne negativen Befund für die teilnehmende Person durchgeführt wurde. Die anmeldende Person ist dafür verantwortlich, dass der teilnehmenden Person bzw. dem Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Person diese Risiken bekannt sind und die Eignung zur Teilnahme eigenverantwortlich erklärt. Änderungen des Gesundheitszustandes, die einer Teilnahme an einer Veranstaltung entgegenstehen, sind unverzüglich dem Sb-NW bzw. der verantwortlichen Leitung vor Ort mitzuteilen.

(2) Viele Veranstaltungen verlangen besondere Teilnahmevoraussetzungen, wie beispielsweise die Nachweise über ein Mindestalter, den Ehrenkodex oder das NADA-Zertifikat. Die Nachweise für die in der Veranstaltungsausschreibung genannten Voraussetzungen sind in digitaler Form an den Sb-NW zu übermitteln. Die einzelnen Voraussetzungen können den Veranstaltungsbeschreibungen entnommen werden.

(3) Der Sb-NW erwartet von den teilnehmenden Personen die aktive Mitarbeit in allen theoretischen und praktischen Einheiten. Einige Veranstaltungen, insbesondere Lizenz- und Zertifikatsausbildungen, verlangen von den teilnehmenden Personen ggf., dass Niederschriften, Berichte oder Hausarbeiten sowie schriftliche Prüfungen angefertigt werden.

(4) Die Dauer einer spezifischen Veranstaltung wird in der jeweiligen Ausschreibung und ggf. der Einladung beschrieben. Für den erfolgreichen Abschluss ist eine Anwesenheit während der gesamten Veranstaltung erforderlich. Über Sonderregelungen kann der Sb-NW grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache und in individuellen Fällen entscheiden. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Sonderregelung besteht nicht.

(5) Ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

**(6) Teilnahmenachweis**

I. Alle Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss, auf Anforderung, eine Teilnahmebescheinigung, sofern es sich um Lizenzveranstaltungen handelt.

II. Sollte eine Veranstaltung nicht vollständig besucht werden, so entscheiden Leitung und der Veranstalter über eine Teilanerkennung, und damit verbunden, über die Aushändigung einer angepassten Teilnahmebescheinigung.

III. Bei Verstößen gegen die AGB und den Ehrenkodex des Sb-NW kann die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung versagt werden.

**4. Lizenzen & Zertifikate**

(1) Lizenzen und Zertifikate können vom Sb-NW nur ausgestellt werden, wenn alle Teilnahmebedingungen sowie Voraussetzungen für die spezifische Ausbildung von der teilnehmenden Person erfüllt worden sind.

(2) Der Sb-NW hat das Recht, die in seinem Bereich ausgestellten Lizenzen und Zertifikate für ungültig zu erklären, wenn die inhabende Person schwerwiegend gegen die Satzung und Bestimmungen des Verbandes sowie den Ehrenkodex des Sb-NW schulhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

**5. Rücktritt**

(1) Jede teilnehmende Person kann zu jeder Zeit von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag muss dem Sb-NW in Textform mitgeteilt werden. Es gilt jeweils das Datum des Eingangs der Rücktrittserklärung.

(2) Ein Wechsel der referierenden Personen und/oder Verschiebungen im Ablauf berechtigen die teilnehmende Person weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgeltes. Gleiches gilt für Tagungen, wenn gewünschte Workshops bereits ausgebucht sind oder nicht angeboten werden.

(3) Im Fall eines Rücktritts, von 10 Tagen oder weniger, vor Veranstaltungsbeginn wird vom Sb-NW eine Gebühr in Höhe von 100% der Teilnahmegebühr erhoben.

(4) Bei Nichterscheinen wird die volle Teilnahmegebühr berechnet.

(5) Bei krankheitsbedingten Rücktritten vor einer Veranstaltung kann durch den Sb-NW, gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem eindeutig hervor geht, dass die Teilnahme an einer Veranstaltung nicht möglich ist, welches spätestens bis zum ersten Veranstaltungstag beim Sb-NW eingegangen sein muss, eine Gutschrift in Höhe der Teilnahmegebühr bzw. der anfallenden Stornierungsgebühr entsprechend diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ erfolgen, sofern diese bereits eingezogen wurde. Diese Gutschrift wird der anmeldenden Person gutgeschrieben oder kann bei Buchung einer zukünftigen Veranstaltung verrechnet werden.

(6) Bei krankheitsbedingten Rücktritten während einer mehrteiligen Veranstaltung ist der Sb-NW unverzüglich zu informieren. Wird bis spätestens eine Woche nach Beendigung des betreffenden Veranstaltungsteils ein ärztliches Attest vorgelegt, aus dem eindeutig hervor geht, dass die Teilnahme an einer Veranstaltung nicht möglich war/ist, kann der verpasste Veranstaltungsteil grundsätzlich zeitnah an einem durch den Sb-NW vorgeschlagenen Termin nachgeholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Sb-NW. In diesem Fall ist die Teilnahmegebühr für die ursprünglich gebuchte Veranstaltung zu begleichen. Sollte mehr als ein Veranstaltungsteil krankheitsbedingt verpasst werden, können grundsätzlich keine einzelnen Veranstaltungsteile nachgeholt werden. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr ist nicht möglich.

(7) Sollte im Einzelfall der entstandene Schaden höher sein als die genannten Pauschalen, so kann der Sb-NW diesen geltend machen.

## **6. Änderung oder Absage von Veranstaltungen**

(1) Der Sb-NW behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen (z.B. Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl) oder aus von ihm nicht zu vertretendem Grund abzusagen oder zu verschieben, insbesondere wegen Ausfall von referierenden Personen, aufgrund höherer Gewalt oder wenn gesetzliche Beschränkungen eine Veranstaltungsdurchführung verhindern. Bereits eingezogene Entgelte werden bei Absage erstattet.

(2) Nachholtermine können anberaumt werden. Die Entscheidung obliegt dem Sb-NW.

(3) Im Falle einer Absage durch den Sb-NW wird im Falle einer bereits eingegangenen Zahlung die Teilnahmegebühr zurückerstattet. Darüberhinausgehende Haftungs- und Schadensersatzansprüche, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Sb-NW vorliegt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für vergebliche Aufwendungen (z.B. von der teilnehmenden Person gebuchte Hotelzimmer sowie Flug- oder Bahntickets). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes § 7 Haftung.

## **B. Veranstaltungen**

### **1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand**

(1) Veranstaltungen sind Wettkampf- oder Lehrveranstaltungen die ein Verein als Ausrichter durchführt – im Folgenden Auftragnehmer. Der Sb-NW agiert als Veranstalter – im Folgenden Auftraggeber. Auftragnehmer und Auftraggeber können auch als Partei bezeichnet werden.

(2) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zunächst eine unverbindliche Anfrage hinsichtlich der Durchführung einer Veranstaltung. Nach dieser Anfrage wird in einem Gespräch zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die Veranstaltung detaillierter besprochen, insbesondere werden die mit der Veranstaltung gewünschten Ziele und Inhalte der Veranstaltung geklärt. Auf Grundlage dieses Gespräches erstellt der Auftraggeber einen verbindlichen, individuellen, schriftlichen Vertrag inklusive spezifische Durchführungsbestimmungen. Mit Unterzeichnung des Vertrages nimmt die zeichnende Person des Auftragnehmers die spezifischen Durchführungsbestimmungen des Auftraggebers, der als Veranstalter agiert, verbindlich an.

(3) Eine Ausschreibung der Veranstaltung durch den Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht gestattet; diese Aufgabe obliegt dem Auftraggeber.

## 2. Kosten und Organisation

(1) Die Aufwandsentschädigung für eine Veranstaltung wird im jeweiligen schriftlichen Vertrag festgelegt. Die dort aufgelisteten Preise verstehen sich ohne die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber ist von der Mehrwertsteuer befreit, da es sich um eine ideelle Tätigkeit handelt. Ist eine Versteuerung erforderlich, so obliegt dies dem Verein.

(2) Die Eckpunkte für die Organisation der Veranstaltung werden in den jeweils spezifischen Durchführungsbestimmungen des Auftraggebers festgelegt. Der Auftragnehmer, stellt den Veranstaltungsort zur Erbringung der Leistung und ist für die gesamte Organisation der Veranstaltung (z.B. Räumlichkeiten, Catering, Teilnehmermanagement, Medien, etc.) zur Verfügung. Sind Genehmigungen hierfür erforderlich, wird der Auftragnehmer diese beibringen. Details werden in einem separaten Vertrag geregelt.

(3) Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Organisation der gewünschten Veranstaltung (z.B. Ausschreibung, Meldeergebnis, Teilnehmermanagement, etc.).

## 3. Höhere Gewalt, Neuterminierung

(1) Die Parteien behalten sich das Recht vor, die Veranstaltung

I aus wichtigen Gründen, die von der betroffenen Partei nicht zu vertreten sind (z.B. Erkrankung/Unfall der eingesetzten Leitung);

II aufgrund höherer Gewalt und, wenn aufgrund gesetzlicher Beschränkungen eine Veranstaltungsdurchführung verhindert wird,

abzusagen.

(2) Kann der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Veranstaltung aufgrund eines von ihm nicht zu vertretendem Grund nicht durchführen, so wird die betroffene Partei der anderen Partei entsprechende Alternativen anbieten.

## 5. Rücktritt

(1) Eine Partei kann nur aus wichtigen Gründen von der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag muss der jeweils anderen Partei in Textform mitgeteilt werden. Es gilt jeweils das Datum des Eingangs der Rücktrittserklärung.

(2) Im Fall eines Rücktritts einer Partei vor der Veranstaltung sind gezahlte Aufwandsentschädigungen dem Auftraggeber zu erstatten.

(3) Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, wegen Rücktritt, Ausfall oder Verschiebung sind beiderseits ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 3 Gegenansprüche

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 4 Außerordentliche Kündigung

(1) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund auf Seiten des Sb-NW ist insbesondere gegeben, wenn die teilnehmende Person die Veranstaltung nachhaltig stört, sich nicht angemessen verhält, auf eine schriftliche Zahlungserinnerung keine fristgemäße Zahlung erfolgt, eine Urheberrechtsverletzung begeht oder bei Verstößen gegen die AGB und den Ehrenkodex. Ein Anspruch der teilnehmenden Person auf Erstattung des bereits gezahlten Entgelts besteht in diesem Fall nicht.

## **§ 5 Online-Veranstaltungen**

(1) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Online-Veranstaltungen werden von dem Sb-NW rechtzeitig zugesendet. Spätestens einen Tag vor der Online-Veranstaltung erhalten die teilnehmende Person einen Zugangslink.

(2) Die teilnehmende Person stellt die Voraussetzungen für einen Internetzugang in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten bereit. Die teilnehmende Person ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die technischen Mindestvoraussetzungen für eine Teilnahme an einer Online-Veranstaltung zur Verfügung stehen.

(3) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme an einer Online-Veranstaltung führen, berechtigen die teilnehmende Person nicht dazu, eine Rückerstattung zu verlangen respektive Schadensersatzansprüche gegenüber des Sb-NW geltend zu machen, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Sb-NW zuzurechnen.

(4) Online-Veranstaltungen sind kein Fernunterricht im Sinne des FernUHG, da keine Aufzeichnung den Teilnehmern zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 6 Erfüllungsgehilfen und Änderungsvorbehalte**

(1) Der Sb-NW behält sich die Ausübung/Erfüllung des Vertrages durch Dritte als Erfüllungsgehilfen vor.

(2) Auch den Ersatz von bereits eingeplanten Referierenden durch andere, gleichermaßen qualifizierte Referierende behält sich der Veranstalter vor.

(3) Der Sb-NW ist berechtigt, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen (z. B. aufgrund von Rechtsänderungen) vor oder während der Veranstaltung vorzunehmen, soweit diese den Nutzen der angekündigten Veranstaltung für die teilnehmenden Personen nicht wesentlich ändern.

## **§ 7 Haftung**

(1) Der Sb-NW haftet nicht für Schäden der teilnehmenden Person, insbesondere für solche, die durch Unfälle in den Lehrgangsräumen oder durch Verlust oder Diebstahl der in die Lehrgangs- bzw. Veranstaltungsräumen mitgebrachten Sachen, insbesondere Garderobe und Wertgegenstände, entstehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Sb-NW, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Unberührt hiervon bleibt die Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung des Sb-NW auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

## **§ 8 Urheberrecht, Arbeitsunterlagen**

(1) Das vom Sb-NW oder von jeweiligen Referierenden zur Verfügung gestellte Material unterliegt durchgängig dem Urheberrecht des Veranstalters bzw. der referierenden Person. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht erlaubnisfrei zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Rechtsinhabers.

(2) Unterlagen in print- oder elektronischer Form sind nur für die jeweiligen teilnehmenden Personen der Veranstaltung und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jedes über dieses Ausmaß hinausgehende Downloaden, Speichern, Reproduzieren, Übertragen, Aufzeichnen, Kopieren, Verteilen oder Verwenden von Daten und Informationen aus den Qualifizierungsangeboten/Veranstaltungen ist verboten.

(3) Die im Rahmen der Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Dokumente werden nach bestem Wissen und Kenntnisstand des Sb-NW erstellt. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Weitergabe von Veranstaltungsunterlagen ist nicht zugelassen.

(4) Die Anfertigung, das Verteilen und die Zugänglichmachung von Videos, Bildern, Tonaufzeichnungen usw. ist nicht ohne schriftliche Zustimmung zulässig. Dies gilt auch für bloße Auszüge.

## **§ 9 Datenschutz**

(1) Die bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung erhobenen Daten werden vom Sb-NW automatisiert verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei diesen Vertragsverhältnissen handelt es sich um die Teilnahme am Ausbildungs-, Fortbildungs- und Wettkampfbetrieb des Sb-NW.

(2) Bei Lizenz- und Zertifikatsausbildungen werden die Daten grundsätzlich für die Dauer der Gültigkeit der Lizenz/des Zertifikats bzw. den Zeitraum der möglichen Verlängerung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gespeichert. Teilnehmende Personen haben das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation der teilnehmenden Personen ergeben. Alle weiteren Informationen zum Thema Datenschutz können der Datenschutzerklärung des SV NRW entnommen werden.

## **§ 10 Bild- und Tonaufnahmen**

(1) Der Sb-NW behält sich vor Bild- und Tonaufzeichnungen, die vom Veranstalter bzw. der Veranstaltungsleitung von der Gesamtmaßnahme gemacht werden, für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

(2) Der Sb-NW achtet darauf, dass hierbei entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG (in Anlehnung an Art. 85 Abs. 2 DSGVO) das Gesamtgeschehen im Vordergrund steht und die abgebildeten Personen diesem eindeutig untergeordnet sind.

(3) Teilnehmende Personen, die damit nicht einverstanden sind, haben die Veranstaltungsleitung vor Beginn der Veranstaltung darüber zu informieren.

## **§ 11 Widerrufsrecht für Verbraucher**

Bei den Angeboten des Sb-NW handelt es sich um Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung, für deren Erbringung ein spezifischer Termin oder Zeitraum vorgesehen ist. Ein

Widerrufsrecht besteht bei diesen Verträgen gem. § 312g Abs.2 Nr. 9 BGB grundsätzlich nicht. Unabhängig davon steht teilnehmenden Personen an Qualifizierungsveranstaltungen ein Rücktrittsrecht gem. § 2 A Nr. 5 dieser AGB zu. Für die Auftraggeber und Auftragnehmer von Veranstaltungen gelten die Rücktrittsregeln des § 2 B Nr. 5 dieser AGB.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Auf Verträge zwischen dem Veranstalter und der anmeldenden Person, dem Auftraggeber und Auftragnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Nebenabreden bedürfen der Textform.
- (3) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### **Hinweis**

Die teilnehmende Person nimmt davon Kenntnis und willigt ein, dass der Veranstalter Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

Stand: November 2025